

Satzung

der Deutschen Rheuma-Liga
Schleswig-Holstein e.V.

Deutsche | **RHEUMA-LIGA**
Schleswig-Holstein e.V.



Satzung der Deutschen Rheuma-Liga S-H e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Schleswig-Holstein e.V."

Er hat seinen Sitz in Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Veröffentlichung

(1) Zweck des Landesverbandes ist, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga e.V.

- die Rheumabekämpfung insbesondere durch Funktionstraining zu fördern,
- die Rheumakranken aufzuklären und zu beraten sowie in diesem Zusammenhang regionale Aufklärungsveranstaltungen zu organisieren und zu fördern,
- die Arbeit der mit der Rheumabekämpfung befassten Organisationen und sonstigen Stellen zu koordinieren,
- Selbsthilfeaktivitäten und Veranstaltungen zu organisieren und zu fördern mit dem Ziel, eine Teilhabe des Rheumakranken am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- die Rheumaprophylaxe zu unterstützen.

(2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Veröffentlichungen des Landesverbandes erfolgen neben eigenen in der Mitgliederzeitschrift der Deutsche Rheuma-Liga und ggf. in den Medien.

§ 3 Gliederung, Organisation

(1) Zur Erreichung der von dem Landesverband angestrebten Ziele werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie führen die Bezeichnung : "Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Arbeitsgemeinschaft _____" (Bezeichnung des Ortes bzw. der Region).

(2) Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes vor Ort gemäß der Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften umzusetzen, insbesondere das von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene Arbeitsprogramm in seiner geltenden Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied wird jede/r, die/der an Therapiemaßnahmen einer Arbeitsgemeinschaft teilnimmt, weiterhin jede natürliche oder juristische Person, die an den Zielen der Rheuma-Liga interessiert ist. Das gleiche gilt für fördernde und korrespondierende Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesdelegiertenversammlung ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,

bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch eine schriftliche, bis zum 15. November des Jahres abgegebene Erklärung zum 31. Dezember des Jahres. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.

(3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt auch dann vor, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Landesverbandsvorstand. Er hat dem Auszuschließenden vor Beschlussfassung das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Landesverband; ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vermögen des Verbandes besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitarbeit der Mitglieder wird unmittelbar in den Arbeitsgemeinschaften verwirklicht (§ 16). Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Landesverbandsvorstand über die Arbeitsgemeinschaft Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, den von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Satzung sowie Beschlüsse und Richtlinien aller Organe zu beachten und ggf. auszuführen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Verwendung werden von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest; er darf jedoch nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder unterschreiten.

(2) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Organe des Landesverbandes, Geschäftsführung

Organe des Landesverbandes sind:

(1) - Die Landesdelegiertenversammlung (§ 9)

- der Landesverbandsvorstand (§ 11),
- der Fachbeirat (§ 15).

(2) Der Landesverband hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB ist. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes und entsprechend der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Arbeitsgemeinschaften und dem Landesverbandsvorstand.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften stellen je angefangene 100 Mitglieder eine/n Delegierte/n, höchstens jedoch 7 Delegierte. Grundlage ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres. Für jede/n Delegierte/n ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die/der Delegierte und die/der Stellvertreter(in) sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen.

(3) Die Landesdelegiertenversammlung ist zwei Monate vorher anzukündigen. Sie ist jährlich vom Landesverbandsvorstand mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Tagung einzuberufen.

(4) Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind einen Monat vor der Landesdelegiertenversammlung dem Landesverbandsvorstand über die/den Vorsitzende/n der Arbeitsgemeinschaft vorzulegen. Sie werden 14 Tage vor der Landesdelegiertenversammlung mit der Tagesordnung den gewählten Delegierten zugeleitet. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über ihre Zulassung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(5) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung kann auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 10 Zuständigkeit der Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer/innen.
- b) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
- c) Wahl der Landesverbandsvorstandsmitglieder,
- d) die jährliche Wahl eines/einer Kassenprüfers/in, dessen/deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- e) Wahl der Beisitzer(innen) (§ 14 Abs. 1) auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes,
- f) Änderung der Satzung; diese bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Verwendung,
- h) Beschluß über den Haushaltsvoranschlag,
- i) alle ihm vom Landesverbandsvorstand vorgelegten Angelegenheiten,

j) Auflösung des Landesverbandes (§ 17) und Beschlussfassung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten,

k) Erledigung von Anträgen

(2) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter/innen anwesend ist. Beschlüsse werden - außer für Satzungsänderungen und für Auflösung des Landesverbandes - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer(in) und der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist. Protokollführer ist die/der Schriftführer(in).

§ 11 Landesverbandsvorstand

(1) Dem Landesverbandsvorstand gehören an

die/der Präsident(in),

die/der erste Vizepräsident(in)

die/der zweite Vizepräsident(in)

die/der Schriftführer(in)

die/der Schatzmeister(in)

Diese Personen sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie müssen Mitglieder der Deutschen Rheuma-Liga Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. Abs. 1 vertreten; davon muß ein Mitglied die/der Präsident(in) oder ein(e) Vizepräsident(in) sein.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich der Beisitzer, der Sprechersitzung und des Fachbeirates bedienen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige amtierende Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorstand die Wahrnehmung des Amtes einem anderen mit Wirkung bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Wahl des Vorstandes wird in der Wahlordnung geregelt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Schriftführer, Schatzmeister

(1) Die/der Schriftführer(in) erledigt den Schriftverkehr und die organisatorischen Aufgaben. Die/der Schriftführer(in) ist gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des Schatzmeisters(meisterin).

(2) Der/dem Schatzmeister(in) obliegt die Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes, worüber sie/er dem Landesverbandsvorstand und der Landesdelegiertenversammlung Rechnung abzulegen hat. Die/der Schatzmeister(in) ist gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des Schriftführers(führerin). Die/der Schatzmeister(in) arbeitet nach den Kassenrichtlinien.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassenführung und den Kassenbericht des Landesverbandsvorstandes. Sie berichten über das Ereignis auf der Landesdelegiertenversammlung.

§ 14 Verbandsrat

(1) Zur fachbezogenen Willensbildung nach innen bilden Vorstand (§ 11) und Beisitzer(innen) den Verbandsrat. Diesem Verbandsrat sollen

- Vertreter der Rheumakranken (Diagnose- und Altersgruppen)
- Vertreter der rheumatologischen Ärzteschaft und der medizinischen Heil- und Hilfsberufe
- Vertreter der Kranken- und Rentenversicherungen angehören.

Die Beisitzer sind in Vorstandsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat ist ein Gremium zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Meinungsbildung und der Konsensfindung. Er wird in der Regel einmal jährlich durch die/den Präsidenten(in) der Rheuma-Liga einberufen, die/der zugleich den Vorsitz führt.

(2) Dem Fachbeirat sollen neben Mitarbeitern(innen) der Rheuma-Liga vor allem Vertreter(innen) derjenigen Einrichtungen angehören, mit denen die Rheuma-Liga regelmäßig zusammenarbeitet oder zusammenarbeiten will.

(3) Über die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den entsprechenden Kooperationspartnern.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sind rechtlich unselbständige Unterorganisationen des Landesverbandes.

(2) Sie organisieren ihre Arbeit auf der Basis einer vom Landesverbandsvorstand vorzugebenden Geschäftsordnung.

(3) Für die Basisarbeit innerhalb des Landesverbandes bilden die Sprecher bzw. deren bevollmächtigte Vertreter(innen) die Sprechersitzung, die mindestens zweimal jährlich durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes einzuberufen ist.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung vom 23. März 1978 wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 05. November 2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.